
Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Schmickler (Tel. 02641 975 130)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/022/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	13.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Berufung der Besuchskommission nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Berufung der nach § 15 Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) vorgeschriebenen Besuchskommission für die Dauer von 5 Jahren. Der Kreistag beschließt folgende Personen als Mitglieder der Besuchskommission für Einrichtungen für Erwachsene zu berufen:

- 1. Herr Jacob Zschernak als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
- 2. Frau Ulrike Weitzel als Bereuungsrichterin
- 3. Herr Karl-Peter Gerigk als psychiatrieerfahrene Person
- 4. Frau Pelargie Wurms als Angehörigenvertreterin
- 5. Herr Michael Rhodmann als Pflegefachmann
- 6. N. N. als Psychotherapeutin
- 7. Herr Joachim Titz als neutrale Person

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Kreistag des Landkreises, in dessen Gebiet sich Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) befinden, soll für jeweils 5 Jahre eine Besuchskommission berufen. Aufgabe der Besuchskommission ist es, die Einrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr zu besichtigen und zu prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen nach dem PsychKHG gewahrt werden. Bei den Besichtigungen ist den untergebrachten Personen Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die Besuchskommission legt dem Kreistag, der sie berufen hat, nach jeder Besichtigung einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor (§ 15 Abs. 3 und 4 PsychKHG).

Bei den Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 PsychKHG handelt es sich um vom fachlich zuständigen Ministerium als geeignet anerkannte Krankenhäuser für Psychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie entsprechende Fachabteilungen sonstiger Krankenhäuser und Hochschulkliniken. Die Anerkennung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

Im Staatsanzeiger vom 16.12.1996 wurden für den Landkreis Ahrweiler im Sinne des § 14 Abs. 1 PsychKHG als geeignet anerkannt:

- Dr. von Ehrenwall'sche Klinik, Walporzheimer Straße 2, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
- DRK Fachklinik für psychisch kranke Kinder und Jugendliche, Lindenstraße 4, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Da es sich bei der DRK Fachklinik um eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche handelt, ist eine separate Besuchskommission für diese Einrichtung zu bilden. Bisher liegen der Verwaltung jedoch noch keine Vorschläge für diese Besuchskommission vor, sodass diese in einer zukünftigen Sitzung berufen wird.

Grundsätzlich dürfen die Mitglieder der Besuchskommission in den zu besuchenden Einrichtungen nicht gegenwärtig beschäftigt oder unmittelbar mit der Bearbeitung von Unterbringungsangelegenheiten im Einzugsgebiet der Einrichtungen befasst sein.

Gemäß § 15 PsychKHG setzen sich die Besuchskommissionen jeweils mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen.

1. eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eine Betreuungsrichterin oder ein Betreuungsrichter, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Familienrichterin oder ein Familienrichter,
3. eine psychiatrieerfahrene Person,

4. eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter,

5. eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann mit Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann mit Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
6. eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der keiner Gruppierung nach den Nummern 1 bis 6 angehört, je nach örtlichen Gegebenheiten. Die neutrale Person darf keine der anderen Gruppierungen zugehörig sein und auch nicht mit Unterbringungsangelegenheiten im Einzugsgebiet befasst sein.

Cornelia Weigand
Landrätin